

Diese Parallelen sind schlagend, doch sie bringen noch nicht den Beweis, daß Ockham „Quoniam scriptura“ schrieb, denn ähnliche Übereinstimmungen in Gedanken und Argumenten können leicht zwischen „Quoniam scriptura“ und den Schriften anderer oppositioneller Minoriten wie Michael von Cesena und Bonagratia gefunden werden. So ist zum Beispiel der oben angeführte Doppelschluß von Michael bereits im April 1328 benützt⁵⁵⁾. Die Ähnlichkeiten zwischen „Quoniam scriptura“ und Teilen von Ockhams Werken stellen nichts anderes dar, als eine Bekräftigung der unverkennbaren Wahrheit, daß Ockham, als er sich dem politischen Schrifttum zuwandte, heftig nach Argumenten und Erklärungen unter dem bereits von seinen Gesinnungsfreunden im Franziskanerkonvent zu München Verfaßten suchte. Es zeigt sich nichts (außer der Hypothese, er sei der Autor von „Quoniam scriptura“) zur Unterstützung der Annahme, daß Ockham sich mit dieser Art des Schrifttums schon 1331 befaßt habe; das erste glaubwürdige Zeugnis für seine Anteilnahme an zeitgenössischen verfassungsrechtlichen Problemen des Reiches, an der päpstlichen Forderung nach dem Anerkennungsrecht der Wahl der deutschen Kurfürsten usw., ist in Buch VI und VII seiner Abhandlung „Contra Benedictum“ zu finden, die 1337—38 geschrieben ist⁵⁶⁾; und diese Bücher machen den Eindruck eines ersten versuchenden Tastens in einem dem Autor neuen Problemkreis⁵⁷⁾. K n o t t e s gewichtigste Argumente für die Zuteilung von „Quoniam scriptura“ an Ockham sind von B a u d r y in einer schlüssig erscheinenden Weise kritisiert worden⁵⁸⁾; die Anonymität der Schrift bleibt noch bestehen⁵⁹⁾.

⁵⁵⁾ Appellatio Avinionensis (B a l u z e - M a n s i, Miscellanea 3, 1762) S. 238 f.

⁵⁶⁾ S c h o l z, Streitschriften 1, 153.

⁵⁷⁾ Diesen Eindruck empfand ich sehr stark, während ich eine vollständige Ausgabe von Contra Benedictum für Guillelmi de Ockham Opera Politica Band 3 vorbereitete. Das unterstützt durchaus die Meinung von S c h o l z, Wilhelm von Ockham S. 10, daß das Jahr 1337 einen Einschnitt in der Entwicklung der politischen Ideen Ockhams bezeichne. Damit soll natürlich nicht geleugnet sein, daß Ockham in früheren Werken die Beziehungen zwischen Kirche und Staat in allgemeinen Wendungen berührt hat: zum Beispiel in c. 93 des Opus Nonaginta Dierum, etwa 1332 geschrieben. Aber niemals bis zu Contra Benedictum gilt die allgemeine Erörterung aktuellen politischen Ereignissen.

⁵⁸⁾ B a u d r y S. 133—135.

⁵⁹⁾ Eine weitere Überlegung, soweit sie wichtig ist, mag gegen Ockhams Autorschaft sprechen. „Quoniam scriptura“ a. a. O. S. 76 nennt Johann XXII. Jacobus de Carecto (es sollte heißen de Caturco): Jakob von Cahors. Diese heruntersetzende Bezeichnung war recht verbreitet, sowohl in Urkunden der